

Nutzung digitaler Endgeräte am Schulzentrum Südwest

Wann?	Was?	Wo?
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vor Unterrichtsbeginn bis zum Vorgang ✓ In der Mittagspause 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachrichten ✓ Spiele, Lernapps (lautlos!) ✓ WebUntis 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ außen auf dem Schulgelände ✓ im Pausenhof ✓ in der Aula (nur in der Mittagspause!)
<ul style="list-style-type: none"> ✗ In den Pausen (außer WebUntis) ✗ Während des Unterrichts (außer zu unterrichtlichen Zwecken mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft) 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Bilder, Videos oder Tonaufnahmen ✗ strafrechtlich verbotene Inhalte / Cybermobbing ✗ Musik (auch nicht mit Kopfhörern) 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ auf Treppen und Gängen ✗ in Toiletten und Umkleiden (bei Toilettengängen während des Unterrichts verbleibt das Gerät im Klassenzimmer)

Während der Unterrichtszeit sind die Geräte im FLUGMODUS!

Bei Nichteinhaltung dieser Regeln verbleibt das Gerät bis zum Ende des Unterrichtstages im Lehrerzimmer.
Wiederholte Verstöße führen zu einer Mitteilung an die Eltern.

Die Nutzungsordnung

1. LEITLINIEN	3
VORWORT	3
GRUNDLEGENDES	3
2. REGELUNGEN IM EINZELNEN	4
ALLGEMEINE REGELN.....	4
VOR SCHULBEGINN UND AB DER MITTAGSPAUSE.....	4
IN DEN PAUSEN... ..	4
EXKURSIONEN.....	4
OGTS – REGELUNGEN IN DER OFFENEN GANZTAGSSCHULE	5
KONSEQUENZEN.....	5
LEISTUNGSNACHWEISE	5
3. ANHANG: INFORMATIONEN ZU STRAFRECHT UND DELIKTEN	6

1. Leitlinien

Vorwort

Smartphones, Smartwatches, Tablets und Co nehmen immer mehr Raum in unserem Leben ein. So auch in unserem Schulleben. Wichtig ist, dass Schülerinnen und Schüler Schule als einen Raum verstehen, in dem die direkte Kommunikation mit Menschen im Vordergrund steht und eine angenehme Lernatmosphäre herrscht. Die digitale Welt bietet viele Möglichkeiten und einen endlosen Zugang zu Informationen, aber leider auch viel Ablenkung und verschiedene rechtliche Herausforderungen. In einer 2017 erschienenen Studie der Association for Consumer Research an der University of Chicago beobachteten die Wissenschaftler, dass ca. 89 % der Smartphone-Nutzer Phantomvibrationen spüren, obwohl das Smartphone nicht klingelt. Allein die Anwesenheit eines Smartphones führt v.a. bei leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern zu schlechteren Lernerfolgen.

Soziale Ausgrenzung, Mobbing und andere Formen psychischer Gewalt, Missachtung von Bild-, Ton- und Filmrechten sind weitere Aspekte, die in der Schule thematisiert werden müssen. Die Peter-Henlein-Realschule versteht sich daher als Bildungseinrichtung, die einen gesunden, verantwortungsbewussten Umgang mit neuen Techniken ermöglichen und lehren will.

Grundlegendes

Die Schulgemeinschaft aus Peter Henlein Realschule und Sigmund Schuckert Gymnasium haben sich auf folgende grundlegende Aspekte geeinigt, die als Leitbild für einen guten Umgang mit digitalen Endgeräten gelten sollen:

- Grundsätzlich sollen digitale Endgeräte den Schulalltag **bereichern** und **erleichtern**, dennoch
- sollte nicht alles erlaubt sein: So sind auf dem Schulgelände **während der gesamten Unterrichtszeit** einschließlich der Pausen alle digitalen Endgeräte (Handys, MP3-Player, Kopfhörer sowie elektronische Aufnahme- und Wiedergabegeräte) der Schülerinnen und Schüler **ausgeschaltet** oder im **Flugmodus** in der **Schultasche** zu verwahren.
- Es gibt Orte, an denen digitale Endgeräte absolut nichts zu suchen haben. Wir als Schulgemeinschaft können nicht garantieren, dass diese dort sinnvoll und ordnungsgemäß genutzt werden. Diese **No-Go-Areas** sind **Toiletten, Umkleiden, Treppen** und die **Stockwerke**.
- Jegliche **Ton- und Bildaufnahmen** sind, soweit keine Genehmigung durch eine Lehrkraft vorliegt, während des Schulbetriebs **verboten**. Werden Personen **heimlich** fotografiert oder gefilmt, so stellt dies einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen und damit eine **Rechtsverletzung** dar. Dies wird bei der Polizei zur Anzeige gebracht.
- Ist bei Leistungsüberprüfungen das Handy eingeschaltet, gilt dies als Täuschungsversuch und wird mit der Note 6 bewertet.
- Es gilt immer: „**Fragt die Lehrkraft bzw. Mitarbeiter!**“ Musst du telefonieren? Etwas Dringendes nachschauen? Frag nach. Sie / Er kann dir dies ggf. erlauben.
- **Digitale Endgeräte sollen kein Störfaktor sein!** Ist es zu laut oder zu nervig, ist es verboten! Auch in den Mittagspausen oder in bestimmten Zonen ist der Gebrauch der Endgeräte nur erlaubt, wenn dies leise erfolgt.
- Aus **Sicherheitsgründen** ist das Hören von Musik über **Kopfhörer** auf dem Schulgelände grundsätzlich **untersagt**. Kopfhörer sind somit bei Betreten des Schulgeländes abzunehmen.
- **Im Unterricht** dürfen Lehrkräfte digitale Endgeräte immer einsetzen, um den Schülerinnen und Schülern einen verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit dem Endgerät beizubringen. Dieses Nutzungsrecht beschränkt sich in diesem Fall nur auf die festgelegten Zeiten und die konkrete zu erledigende Aufgabe.

Zu den digitalen Endgeräten zählen

- Smartwatches
- Smartphones
- Laptops, Tablets ...
- E-Book-Reader
- Kopfhörer
- Smartbrillen

2. Regelungen im Einzelnen

Allgemeine Regeln

- Das **Filmen, Fotografieren und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände sind verboten**, um die Privatsphäre aller SchülerInnen und LehrerInnen zu wahren.
- Es gibt sogenannte **No-Go-Areas**. Dies sind Orte an denen digitale Endgeräte nichts zu suchen haben, da nicht garantiert werden kann, dass hier die Privatsphäre der Menschen im Schulhaus gewahrt wird. Zu diesen zählen **Toiletten, Umkleiden, Treppenaufgänge und die Stockwerke**.
- Mobile Endgeräte sind in der Regel **auszuschalten** oder in den **Flugmodus** zu versetzen und vorzugsweise **in der Schultasche** aufzubewahren, sofern die unterrichtende Lehrkraft deren Aktivierung und Verwendung zu Unterrichtszwecken nicht ausdrücklich erlaubt.
- **Digitale Endgeräte sollen kein Störfaktor sein!** Ist es zu laut oder zu nervig, ist es verboten! Auch in den Mittagspausen oder in bestimmten Zonen ist der Gebrauch der Endgeräte nur erlaubt, wenn dies leise erfolgt.
- **Tablets** dürfen **ab Jahrgangsstufe 7** mit Erlaubnis der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung im Unterricht als Heftersatz genutzt werden. Dabei gilt, dass diese im Regelfall ebenfalls in den Flugmodus (also mit ausgeschaltetem W-Lan) versetzt werden müssen. Das Tablet darf auch in den Pausen zum Lernen und Wiederholen des Unterrichtsstoffs genutzt werden.
- **E-Book-Reader** dürfen außerhalb des Unterrichts als Buchersatz verwendet werden, müssen aber ebenfalls in den Flugmodus versetzt werden.
- **Ausnahmen:** Lehrkräfte und Mitarbeiter können Ausnahmen erteilen und dürfen und sollen digitale Endgeräte im Unterricht nutzen. Im Unterricht darf die jeweilige Lehrkraft die Nutzung der Endgeräte erlauben.

Vor Schulbeginn und ab der Mittagspause

Digitale Endgeräte dürfen **vor Schulbeginn nur außen, in der Mittagspause auch in der Aula** genutzt werden. Dabei gilt, dass die Geräte niemals stören dürfen. Sie müssen daher auf **lautlos** gestellt sein.

In den Pausen...

gibt es **keine Sonderregelungen**. Smartphones bleiben weiterhin **im Flugmodus und in der Tasche**. Die Uhrzeiten und Vertretungstunden lassen sich über die Infoscreens und die Uhren im Schulhaus ablesen, weshalb eine Nutzung von WebUntis während der Pausen nicht notwendig ist. Der reguläre Stundenplan ist zudem im Hausaufgabenheft zu notieren.

Exkursionen

Bei eintägigen Exkursionen, Wandertagen und Sportveranstaltungen einzelner Klassen und Jahrgangsstufen darf und soll das Handy grundsätzlich mitgeführt werden, um in Notfällen telefonieren zu können. Sofern die Lehrkraft nicht ausdrücklich anderes anweist, ist dieses jedoch sowohl bei der An- und Abreise als auch während der jeweiligen Veranstaltung auszuschalten bzw. in den Flugmodus zu versetzen.

Bei mehrtätigen Fahrten gilt die Regelung der jeweiligen Fahrt.

OGTS – Regelungen in der offenen Ganztagschule

In der OGTS dürfen digitale Endgeräte **nur mit Erlaubnis der Betreuerinnen und Betreuer** genutzt werden.

Konsequenzen

Bei Verstoß wird das digitale Endgerät abgenommen und verbleibt **bis zum Unterrichtschluss** um 13:10 Uhr in einer der Boxen **im Lehrerzimmer**, wo sie dann abgeholt werden können. Die Lehrerinnen und Lehrer der Realschule und des Gymnasiums dürfen die Endgeräte **aller** Schülerinnen und Schüler abnehmen und hinterlegen sie im entsprechenden Lehrerzimmer.

Bei Abholung muss das Endgerät entsperrt werden und auf einer Liste mit Namen, Datum und Unterschrift unterschrieben werden. Bei **wiederholten Verstößen** erhalten die Eltern eine **Mitteilung**. Sollte die Schülerin oder der Schüler sich nicht einsichtig zeigen, kann angeordnet werden, dass das Endgerät vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgegeben werden muss und erst nach Unterrichtsende dort wieder abgeholt werden kann.

Leistungsnachweise

Alle mobilen Endgeräte (auch Smartwatches) müssen bei Schulaufgaben und anderen Leistungsnachweisen **ausgeschaltet in der Schultasche** verstaut oder auf das **Lehrerpult** gelegt werden. Jeglicher **Verstoß** gegen die oben beschriebene Regelung kann von der Lehrkraft als **versuchter Unterschleif** mit der **Note 6** bewertet werden.

3. Anhang: Informationen zu Strafrecht und Delikten

Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

- Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (StGB §§ 185 ff.).
- Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, StGB §184).
- Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z. B. Schlaf- / Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z.B. in Klassenchats (StGB §201a).
- Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentliches gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z. B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201).
- Die Überwindung der Zugangssicherung z. B. eines passwortgeschützten Smartphones durch „Knacken“ / Erraten des Passwortes und damit auch der unbefugte Zugang zu gesicherten Daten. **Wichtig:** Es liegt keine strafbare „Überwindung der Zugangssicherung“ vor, wenn der Eigentümer des betreffenden Geräts mit seinem Passwort fahrlässig umgeht (StGB §202a).

Hinweise zur Deliktfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

- **Nach Vollendung des siebten Lebensjahres** ist man grundsätzlich für Schaden (psychisch oder physisch) verantwortlich, der einem anderen zugefügt wird, sofern beim Begehen der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht angenommen werden kann (BGB §828).
- **Durch die vorgesehenen Module zur Medienerziehung („Medienführerschein“ und IT-Unterricht) an der Peter-Henlein-Realschule Nürnberg kann bei schädigendem Verhalten anderen gegenüber, das im Zusammenhang mit der Nutzung mobiler Endgeräte steht, grundsätzlich von der im BGB §828 vorausgesetzten Einsicht ausgegangen werden.**

BayEUG Art. 56 Abs. 5:

Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.